



Bern, 20. Juni 2025

Totalrevision der Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und über die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum (MAkkV)

Erläuternder Bericht



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Überblick über die Rechte und Verfahren	5
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
	1. Abschnitt: Gegenstand und Zuständigkeit	7
	2. Abschnitt: Akkreditierung	7
	3. Abschnitt: Tagesakkreditierung	12
	4. Abschnitt: Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum.....	12
	5. Abschnitt: Anpassung und Entzug der Akkreditierung oder Zutrittsberechtigung	15
	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	15
4	Auswirkungen	16
5	Rechtliche Aspekte	16
	5.1 Verfassungsmässigkeit	16
	5.2 Datenschutz	17

Übersicht

Da sich die Schweizer Medienlandschaft und die Arbeit der Medienschaffenden in den letzten Jahren stark verändert haben, ist eine Totalrevision der Verordnung über die Akkreditierung von Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und über die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum (MAkkV; SR 172.071) erforderlich.

Ausgangslage

Die Arbeitsweise der Medienschaffenden hat sich in den letzten Jahren verändert: In vielen Medienhäusern wurde die Berichterstattung über die Bundespolitik in die Inlandsredaktion integriert und flexible Arbeitsformen (Teilzeit, mobiles Arbeiten) eingeführt. Als Akkreditierungsstelle muss die BK dieser Realität Rechnung tragen.

Die Totalrevision zielt auch auf die Verbesserung der Sicherheit des Medienzentrums ab.

Inhalt der Vorlage

Das Projekt umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

Angepasste Akkreditierungskriterien: Künftig reicht es aus, wenn Medienschaffende mindestens 40 % einer Vollzeitstelle (statt bisher 60 %) über das Geschehen im Bundeshaus berichten und diese journalistische Tätigkeit für Medien ausüben, die einem breiten Publikum zugänglich sind.

Stellvertretung möglich: Es wird künftig möglich sein, eine Stellvertretung zu benennen, wenn eine akkreditierte Person geplant für mindestens vier Wochen abwesend ist (z. B. Mutterschaftsurlaub, Militärdienst, Sabbatical).

Tagesakkreditierung für das Medienzentrum: Neu gibt es eine Tagesakkreditierung, um sicherzustellen, dass Fachjournalistinnen und -journalisten, die nicht regelmässig und im geforderten Umfang über Bundespolitik berichten, Zugang zu Medienkonferenzen mit Themen aus ihrem Arbeitsgebiet erhalten.

Neue Kategorie «Zutritt für festangestellte technische und administrative Mitarbeitende»: Der Zutritt für festangestellte technische und administrative Mitarbeitende wird künftig besser durch die BK kontrolliert.

Konkretisierung der Praxis: Bestimmte Prozesse oder Verfahren, die sich seit langem in der Praxis bewährt haben, werden nun in der Verordnung konkretisiert.

Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Medien: Neu nimmt die BK alle Akkreditierungsgesuche entgegen. Das EDA überprüft bei Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Medien, die bei der BK eine Akkreditierung für das Medienzentrum verlangen, auf Antrag der BK, ob die Kriterien für eine Akkreditierung erfüllt sind. Für die ausländischen Medien gelten somit die gleichen Akkreditierungskriterien wie für Schweizer Medien.

1 Ausgangslage

Mit der Totalrevision der bisherigen Verordnung vom 30. November 2012¹ über die Akkreditierung von Medienschaffenden für das Medienzentrum Bundeshaus und über die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum (MAkkV) werden drei Ziele verfolgt:

Erstens entsprechen die Kriterien für eine Akkreditierung gemäss der bisherigen MAkkV der heutigen Arbeit der Medienschaffenden nicht mehr. Viele Medien haben die Berichterstattung über die Bundespolitik in die Inlandsredaktion integriert und flexible Arbeitsformen eingeführt (Teilzeit, mobiles Arbeiten). Es wird somit schwieriger, im Umfang von mindestens 60 Prozent einer Vollzeitstelle über das Geschehen im Bundeshaus zu berichten, wie es in Artikel 2 Absatz 1 der bisherigen MAkkV vorgesehen wird;

Zweitens entspricht die Auflistung der durch die Akkreditierung gewährten Ansprüche nicht mehr der Praxis und muss aktualisiert werden;

Drittens soll der Zutritt von nicht dauerhaften akkreditierten Medienschaffenden sowie Besucherinnen und Besuchern mit organisatorischen Massnahmen besser überprüft werden können (Einführung einer Tagesakkreditierung, Entfernung der Zutrittsberechtigung für ein Jahr ohne Akkreditierung, schriftliches Gesuch für technische und administrative Mitarbeitende), ohne für die dauerhaft akkreditierten Medienschaffenden zusätzliche Hindernisse zu schaffen.

¹ SR 172.071; AS 2012 6967

2 Überblick über die Rechte und Verfahren

Die neue MAkkV (nachfolgend: e-MAkkV) unterscheidet die dauerhafte, für eine Legislatur gültige Akkreditierung (2. Abschnitt) und die Tagesakkreditierung (3. Abschnitt). Die dauerhafte Akkreditierung entspricht der Akkreditierung im Sinne der Artikel 2 ff. der bisherigen MAkkV. Die Tagesakkreditierung ist neu. In der neuen Verordnung werden die Zutrittsberechtigungen (4. Abschnitt) erweitert.

	Dauerhafte Akkreditierung	Tagesakkreditierung
Für wen	Medienschaffende	
Dauer	Legislatur (Art. 4 Abs. 1 e-MAkkV)	1–21 Tage (Art. 9 e-MAkkV)
Voraussetzungen	Berichterstattung über das Geschehen im Bundeshaus von mindestens 40 % einer Vollzeitstelle; journalistische Tätigkeit für Medien, die einem breiten Publikum zugänglich sind (Art. 2 e-MAkkV)	Medienschaffende, die die Kriterien nach Artikel 2 e-MAkkV für eine Akkreditierung nicht erfüllen, z. B. Fachjournalistinnen und -journalisten (Art. 8 Abs. 1 e-MAkkV)
Verfahren	schriftliches Gesuch mit Bestätigung der Leitung der Bundeshaus- oder Chefredaktion (Art. 3 e-MAkkV und Reglement)	schriftliches Gesuch (Art. 8 Abs. 2 und Art. 3 e-MAkkV und Reglement)
Ansprüche	Artikel 5 Absatz 1 e-MAkkV	Teilnahme an Medienkonferenzen im Medienzentrum und Nutzung der Einrichtungen im Medienzentrum (Art. 10 e-MAkkV)
Ausweis	elektronischer Ausweis, auf dem das Zutrittsrecht gespeichert ist (Art. 13 Abs. 1 e-MAkkV)	Tagesausweis (Art. 13 Abs. 2 e-MAkkV)
Zutritt zum Medienzentrum	uneingeschränkt (24/7) (Art. 11 Abs. 1 Bst. c e-MAkkV)	während der Öffnungszeiten des Medienzentrums (Art. 11 Abs. 2 Bst. a e-MAkkV)

Zutrittsberechtigung				
Für wen	Mitglieder des Bundesrates, der eidg. Räte und der Bundesgerichte; Angestellte der Bundesverwaltung und der Parlamentsdienste (Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b e-MAkkV)	festangestellte technische und administrative Mitarbeitende (Art. 12 e-MAkkV)	Besucherinnen und Besucher (Art. 11 Abs. 2 Bst. b e-MAkkV)	Personen mit Zutrittsberechtigung der BK (Art. 11 Abs. 3 e-MAkkV)
Dauer	Dauer, die zur Ausübung der Funktion notwendig ist		Dauer des Besuchs	Gemäss Bewilligung der BK
Voraussetzungen	Zutritt ist aufgrund der Funktion notwendig	Festanstellung und dauerhafter Zutritt zum Medienzentrum ist zur Ausübung der Funktion notwendig	permanente Begleitung einer akkreditierten Person nach Art. 2 e-MAkkV	vorgängig durch die BK ausgestellte Zutrittsberechtigung
Verfahren	gemäss verwaltungsinternem Verfahren	schriftliches Gesuch des Arbeitgebers (Art. 12 Abs. 2 e-MAkkV und Reglement)	Anmeldung mit amtlichem Ausweis und Abholung durch akkreditierte Person nach Art. 2 e-MAkkV an der Loge	Vorherige Bewilligung und Anmeldung mit Identitätsausweis an der Loge
Zutritt zu Medienkonferenzen	nur wenn es die Funktion erfordert (z. B. Kommunikationsverantwortliche/Mediensprecher)		nein	ja
Ausweis (Art. 13 e-MAkkV)	verwaltungsinterner elektronischer Ausweis	elektronischer Ausweis	Besucherausweis	
Zutritt zum Medienzentrum	uneingeschränkt		Gemäss Bewilligung der BK	

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Der Titel wurde vereinfacht, um eine Wiederholung des Begriffs «Medienzentrum» zu vermeiden. Die Abkürzung bleibt gleich.

Ingress

Die neue Verordnung e-MAkkV stützt sich wie die bisherige MAkkV auf das Hausrecht gemäss Artikel 62f des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² (RVOG).

1. Abschnitt: Gegenstand und Zuständigkeit

Artikel 1

Der Gegenstand der e-MAkkV bleibt unverändert und beschränkt sich auf das Medienzentrum Bundeshaus. Die Verordnung regelt die Akkreditierung der Medienschaffenden und die Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum.

Der bisherige Absatz 2 MAkkV betreffend die Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Medien wurde gestrichen. Neu nimmt die Bundeskanzlei (BK) alle Akkreditierungsgesuche entgegen. Handelt es sich um Gesuche von Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Medien, übernimmt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) auf Antrag der BK den internen Prozess der Überprüfung, ob die Kriterien für eine Akkreditierung erfüllt sind (siehe Art. 3 Abs. 4 e-MAkkV).

Für die ausländischen Medien gelten somit die gleichen Akkreditierungskriterien wie für Schweizer Medien.

2. Abschnitt: Akkreditierung

Artikel 2 Voraussetzungen

Absatz 1: Medienschaffende erhalten eine Akkreditierung, wenn sie eine Berichterstattung über das Geschehen im Bundeshaus (Bundesrat, Bundesversammlung, Bundesverwaltung) von 40 Prozent einer Vollzeitstelle nachweisen können.

Die bisherige Verordnung sah eine Berichterstattung über das Geschehen im Bundeshaus von 60 Prozent einer Vollzeitstelle vor (Art. 2 Abs. 1 bisherige MAkkV). Der Umfang wurde auf 40 Prozent reduziert, um die modernen Arbeitsformen, insbesondere die Teilzeitarbeit, verstärkt zu berücksichtigen. Diese Anpassung trägt auch den veränderten Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden Rechnung. Zahlreiche Redak-

² SR 172.010

tionen haben die Berichterstattung über die Bundespolitik in die Inlandsredaktion integriert. Dass die Akkreditierung an ein bestimmtes Pensum der Berichterstattung über Bundespolitik geknüpft wird, ist mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vereinbar: Das BVGer bestätigte³, dass es sich nicht um einen Verstoss gegen die Medienfreiheit laut Bundesverfassung (BV)⁴ handelt, wenn einem Medienschaffenden keine Akkreditierung als Bundeshauskorrespondent gewährt wird, weil sein Pensum der Berichterstattung über das Geschehen im Bundeshaus weniger als 60 Prozent einer Vollzeitstelle beträgt.

Die Senkung des geforderten Pensums der Berichterstattung von 60 auf 40 Prozent trägt der Medienfreiheit besser Rechnung als die bisherige Regelung.

Als Medien gelten:

- gedruckte Publikationen, die periodisch erscheinen (siehe bestehende Verständnis der periodischen Erscheinungsweise z.B. in Art. 28a des Strafgesetzbuches⁵ [Quellenschutz], Art. 28g des Zivilgesetzbuches⁶ [Gegendarstellungsrecht], Art. 266 der Zivilprozessordnung⁷ [vorsorgliche Massnahmen gegen Medien] und Art. 27 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸ [DSG] [Einschränkungen des Auskunftsrechts]) und redaktionelle Inhalte nach journalistischen Kriterien enthalten;
- elektronische Publikationen, sofern sie häufig aktualisiert werden und redaktionelle Inhalte nach journalistischen Kriterien gemäss dem Journalistenkodex des Presserats⁹ enthalten.

Medien, die insbesondere den Empfang von Informationen von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig machen, sind keine Medien, die einem breiten Publikum zugänglich, also an die Allgemeinheit gerichtet sind, auch wenn ihre Auflage gross ist. Grundsätzlich nicht als elektronische Medien zählen Blogs, Podcasts und ähnliche Publikationsformen, weil sie in der Regel die oben genannten Kriterien nicht erfüllen.

Absatz 2: Artikel 2 Absatz 2 der bisherigen Verordnung wurde übernommen. Die fotografische Berichterstattung beinhaltet auch Videoaufnahmen.

Artikel 3 Verfahren

Artikel 4 der bisherigen Verordnung wurde im Wesentlichen übernommen.

Absatz 1: Es wurde präzisiert, dass das Gesuch bei der Bundeskanzlei einzureichen werden muss.

³ Journal des Tribunaux (JdT) 2017 I, S. 422; Urteil BGer B-7960/2015 vom 17. Mai 2016, E. 5. (Engeler).

⁴ SR 101

⁵ SR 311.0

⁶ SR 210

⁷ SR 272

⁸ SR 235.1

⁹ Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten (Journalistenkodex). Abrufbar unter: www.presserat.ch > Journalistenkodex > Erklärung.

Absatz 2: keine Änderungen.

Absatz 3: Bisher wurde die Bestätigung vom Arbeitgeber verlangt, was nun präzisiert wird. Neu muss die Erfüllung der Voraussetzungen von der Leitung der Bundeshausredaktion bestätigt werden. Gibt es keine Bundeshausredaktion, weil beispielsweise nur eine Person die Berichterstattung aus dem Bundeshaus für ein Medienhaus abdeckt, kann der Chefredaktor oder die Chefredaktorin die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigen.

Absatz 4 (neu): Der bisherige Artikel 1 Absatz 2 MAkkV betreffend die Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Medien wurde gestrichen. Neu nimmt die BK alle Akkreditierungsgesuche entgegen. Das EDA überprüft bei Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Medien, die bei der BK eine Akkreditierung für das Medienzentrum verlangen, auf Antrag der BK, ob die Kriterien für eine Akkreditierung erfüllt sind. Das EDA überprüft insbesondere:

- Ob das ausländische Medium existiert;
- Ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller journalistisch für dieses Medium tätig ist;
- Bei dauerhaften Akkreditierungen, ob der Umfang der Berichterstattung über die schweizerische Bundespolitik der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers den in Artikel 2 e-MakkV festgelegten Kriterien entspricht.

Absatz 5: Der bisherige Artikel 4 Absatz 4 MAkkV wurde übernommen.

Artikel 4 *Dauer und Erneuerung der Akkreditierung*

Absatz 1: Wie in der bisherigen Verordnung gilt die Akkreditierung bis zum Ende der laufenden Legislatur.

Absatz 2: In der Praxis wurde schon bisher die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, nicht der Inhaberin oder des Inhabers der Akkreditierung verlangt. Neu wird ausserdem präzisiert, dass die Leitung Bundeshausredaktion diese Bestätigung ausstellt. Gibt es keine Leitung der Bundeshausredaktion, kann der Chefredaktor oder die Chefredaktorin die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigen.

Artikel 5 *Ansprüche*

Absatz 1: Im Wesentlichen wurden die Wirkungen aus Artikel 6 der bisherigen Verordnung übernommen. Alle operativen Aspekte stehen ausschliesslich im Reglement.

Artikel 6 Buchstabe g der bisherigen Verordnung wurde aufgehoben. Die Alarmierung der akkreditierten Medienschaffenden betreffend Feuer, Evakuierung, Explosion usw. ist im Reglement festgehalten. Eine Regelung in der Verordnung ist nicht notwendig.

Die BK regelt den Betrieb und die Nutzungsbedingungen des Medienzentrums (Art. 15 Abs. 2 Bst. a e-MAkkV). Sie regelt somit auch die Benutzung der Räume und des Materials.

Buchstaben a und b: wurden in Wesentlichen übernommen.

Buchstabe c: Der Zutritt umfasst auch den Zutritt zu den Räumen, in denen die Medienkonferenzen stattfinden. Diese Räume sind nur akkreditierten Medienschaffenden oder solchen mit einer Tagesakkreditierung zugänglich.

Buchstabe d: Die Buchstaben d und e des bisherigen Artikels 6 MAkkV wurden übernommen, gekürzt und zusammengebracht.

Buchstabe e: Bei der bisherigen MAkkV, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, war ein passwortgeschützter Bereich geplant, auf welchem die akkreditierten Medienschaffenden Informationen für ihre Planung und journalistische Arbeit einsehen können (Art. 6 Bst. h bisherige MAkkV). Aus praktischen Überlegungen wurde auf dieses System verzichtet. Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten von der BK als Arbeitsinstrument die Unterlagen zu den Medienkonferenzen des Bundesrates. Unterlagen, die vor Beginn der Medienkonferenz abgegeben werden, sind mit einer Sperrfrist versehen.

Buchstabe f: Die akkreditierten Medienschaffenden können die Textnachrichten von Keystone-SDA online einsehen. Zu diesem Zweck stehen im Medienzentrum zwei Computer mit einem Login zur Verfügung. Akkreditierte Medienschaffende, die nicht Kundinnen oder Kunden von Keystone-SDA sind, dürfen die Meldungen nicht direkt in den Medien verwenden.

Absatz 2: Das Medienzentrum verfügt über eine beschränkte Anzahl Arbeitsplätze. Die BK stellt diese Arbeitsplätze je nach Verfügbarkeit akkreditierten Medienschaffenden, die mindestens im Umfang von 60 Prozent einer Vollzeitstelle über das Geschehen im Bundeshaus (Bundesrat, Parlament, Bundesverwaltung) berichten, kostenlos zur Verfügung. Der Anspruch auf einen dauerhaften Arbeitsplatz im Medienzentrum wird an ein Mindestpensum der Berichterstattung geknüpft, weil nur eine beschränkte Anzahl Arbeitsplätze zur Verfügung steht. Es steht aber weiterhin eine begrenzte Anzahl temporärer Arbeitsplätze zur Verfügung, die von sämtlichen akkreditierten Medienschaffenden ohne dauerhaften Arbeitsplatz sowie von Inhaberinnen und Inhabern einer Tagesakkreditierung kostenlos genutzt werden können.

Artikel 6 Akkreditierung einer Stellvertretung

Absatz 1: Mit Absenzen von mehr als 4 Wochen sind zum Beispiel Mutterschaft, Militärdienst, Sabbaticals oder Operationen/Reha-Aufenthalte gemeint. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Entscheidend ist, dass die Abwesenheit mehr als 4 Wochen dauert und dass sie geplant ist.

Akkreditierte Medienschaffende melden ihre Stellvertretung nach Rücksprache mit ihrer Redaktionsleitung schriftlich der BK. Die Meldung muss den Namen der Stellvertretung, den Beginn und das (voraussichtliche) Ende der Stellvertretung enthalten. Ist das Ende der Stellvertretung noch nicht festgelegt, muss die BK informiert werden, sobald das genaue Datum bekannt ist. Die Meldung an die BK kann auch durch die Redaktionsleitung erfolgen, wenn die Person verhindert ist. Die Einzelheiten des Verfahrens sind im Reglement festgehalten.

Der Grund für die Abwesenheit muss nicht mitgeteilt werden. Die BK darf diese Information auch nicht verlangen, da keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten vorliegt. Die Bearbeitung solcher Daten würde eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erfordern (Art. 34 Abs. 2 Bst. a DSG).

Absatz 2: Die Dauer der Akkreditierung der Stellvertretung entspricht der Dauer der Abwesenheit der (haupt-)akkreditierten Person.

Artikel 7 Öffentliches Verzeichnis

Artikel 13 der bisherigen MAkkV sieht die Veröffentlichung des Verzeichnisses für akkreditierte Medienschaffende im Internet vor.¹⁰ Dieser Artikel wurde übernommen und ergänzt: Wenn akkreditierte Medienschaffende im Sinne von Artikel 6 e-MAkkV vertreten werden, werden die Personendaten der Stellvertretung im Verzeichnis veröffentlicht. Dieser Zusatz ist notwendig, damit auch die Personendaten der Stellvertretung veröffentlicht werden dürfen.

Gemäss der neuen Systematik der Verordnung werden nur Akkreditierungen im Sinne von Artikel 2 e-MAkkV in das Verzeichnis aufgenommen. Inhaberinnen und Inhaber von Tagesakkreditierungen werden nicht erfasst, insbesondere, weil die Aktualisierung des Verzeichnisses im Verhältnis zu den Vorteilen für die Medienschaffenden einen zu hohen Arbeitsaufwand bedeuten würde. Daher muss das Verzeichnis das verliehene Zutrittsrecht nicht mehr enthalten (Art. 13 Abs. 2 Bst. c bisherige MAkkV).

Artikel 7 e-MAkkV bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten (Art. 34 Abs. 1 DSG). Zur Erinnerung: Die Veröffentlichung im Internet stellt keine Bekanntgabe ins Ausland dar (Art. 18 DSG).

Absatz 2 Buchstabe c: In der Praxis wurden die Mailadressen der betroffenen Personen bis anhin nur mit deren Einwilligung veröffentlicht. Aus Gründen der Transparenz wurde die Einwilligung in der neuen Verordnung wieder aufgenommen, obwohl mit der Einwilligung der Person die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten eigentlich nicht mehr erforderlich ist (Art. 34 Abs. 4 Bst. b DSG).

¹⁰ Akkreditierte Medienschaffende. Abrufbar unter: www.bk.admin.ch > Medien.

3. Abschnitt: Tagesakkreditierung

Die e-MAkkV sieht eine Tagesakkreditierung vor. Zutrittsberechtigungen (für ein Jahr) ohne Akkreditierung sind in der neuen Verordnung aus Sicherheitsgründen nicht mehr vorgesehen. Eine solche Zutrittsberechtigung könnten grundsätzlich alle Medienschaffenden beantragen, ohne spezielle Kriterien zu erfüllen. Dies scheint nicht gerechtfertigt und wurde in der Praxis auch kaum angewandt. Durch die Möglichkeit einer Zutrittsberechtigung für das Medienzentrum von 1 bis maximal 21 Tagen (Dauer einer Session) für nicht dauerhaft akkreditierte Medienschaffende (z. B. für eine Medienkonferenz des Bundesrates, einer parlamentarischen Kommission oder eines Initiativkomitees) ist die Medienfreiheit gewährleistet.

Artikel 8 Voraussetzungen und Verfahren

Die Tagesakkreditierung ist Medienschaffenden vorbehalten. Andere Personen können gemäss Artikel 11 und 12 e-MAkkV Zutritt zum Medienzentrum erhalten.

Bei einer Beschwerde zur Anwendung der bisherigen Verordnung vom 30. November 2007¹¹ über die Akkreditierung von Medienschaffenden liess das BVGer nicht gelten, dass für die Akkreditierung die gleichen Kriterien wie für die Zutrittsberechtigung angewandt werden. Es ging jedoch nicht auf die Unterscheidung selbst ein, sondern stellte lediglich klar, dass die Abgrenzung zwischen Verbandsarbeit, PR- und Werbetätigkeit und «reiner» journalistischer Tätigkeit schwierig sein kann.¹²

Artikel 9 Dauer der Tagesakkreditierung

Die Tagesakkreditierung kann für höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage beantragt werden. Dieser Zeitraum entspricht einer Parlamentssession.

Artikel 10 Ansprüche

Inhaberinnen und Inhaber von Tagesakkreditierungen haben Zutritt zum Medienzentrum und zu den dort durchgeführten Veranstaltungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a e-MAkkV. Akkreditierte Medienschaffende haben Zutritt zu allen ihnen offenstehenden Räumen des Medienzentrums (Art. 5 Abs. 1 Bst. c e-MAkkV).

Weitere Ansprüche, zum Beispiel die Vergabe von temporären Arbeitsplätzen, können im Reglement geregelt werden.

4. Abschnitt: Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum

Artikel 11 Zutritt zum Medienzentrum

Neu wird in der Verordnung (bisher im Reglement) geregelt, wer eine Zutrittsberechtigung zum Medienzentrum erhalten kann. Die Zutrittsberechtigung ist nicht identisch mit

¹¹ AS 2007 7011; 2011 5579 (aufgehoben am 1. Dezember 2011).

¹² Urteil BGer C-6123/2009 vom 20. Juni 2011, Wyss-Aerni-Fall, E. 4.2.3. (Redaktionsleiter Landwirtschaftlicher Informationsdienst).

der Nutzungsberechtigung, welche im bisherigen Reglement festgehalten ist. Die Zutrittsberechtigung berechtigt nicht zur Teilnahme an den Medienkonferenzen.

Medienschaffende mit einer Tagesakkreditierung nach Artikel 11 Absatz 2 der Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003¹³ (ParlVV) haben nicht mehr ohne weiteres Zutritt zum Medienzentrum (Art. 7 Abs. 2 bisherige MAkkV). Für den Zutritt zum Medienzentrum müssen sie eine Tagesakkreditierung nach Artikel 8 e-MAkkV beantragen.

Absatz 1: «Uneingeschränkt» bedeutet während sieben Wochentagen rund um die Uhr. Der Zutritt kann jedoch zum Beispiel aufgrund von Bauarbeiten oder aus Sicherheitsgründen im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis wie einem Staatsbesuch eingeschränkt werden (Abs. 4).

Buchstaben a und c: die bisherige im Reglement enthaltene Festlegung des Zutritts wurde im Wesentlichen übernommen.

Absatz 2 Buchstabe b: Begleitpersonen von Medienschaffenden mit einer Akkreditierung nach Artikel 2 e-MAkkV gelten als Besucher und müssen von der akkreditierten Person am Eingang abgeholt und während der gesamten Zeit im Gebäude begleitet werden. Sie können nicht an den Medienkonferenzen teilnehmen. Auch Medienschaffende mit einer Tagesakkreditierung können keine Begleitpersonen an die Medienkonferenzen mitnehmen. Braucht es für die Berichterstattung von tagesakkreditierten Medienschaffenden beispielsweise Kameraleute im Medienkonferenzsaal, so müssen diese neu eine separate Tagesakkreditierung beantragen.

Absatz 3: Die BK regelt die Nutzung des Medienzentrums (Art. 15 Abs. 2 Bst. a e-MAkkV). Sie gewährt zum Beispiel Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung, den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien oder – im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungsvorlagen – überparteilichen Komitees den Zutritt zum Medienzentrum, damit sie die Medienkonferenzsäle nutzen können.

Absatz 4: Als Sonderfälle gelten vor allem Medienkonferenzen in Krisen (wie z. B. im Fall der Credit Suisse), für welche die Zutrittsberechtigungen erweitert werden können, weil die Fristen für die Beantragung von Tagesakkreditierungen nicht eingehalten werden können. Weitere Sonderfälle wären Medienkonferenzen, an denen ausländische Staatsvertreterinnen und -vertreter teilnehmen und bei denen der Zutritt aufgrund der vom betreffenden Staat geforderten Sicherheitsvorkehrungen eingeschränkt werden muss. Für diese Medienkonferenzen können keine Tagesakkreditierungen ausgestellt werden (wie z. B. bei Staatsbesuchen). Weiter könnten Zutrittsberechtigungen zum Medienzentrum und Tagesakkreditierungen wegen Platzmangel verweigert werden.

Artikel 12 Zutrittsberechtigung für festangestellte technische und administrative Mitarbeitende

¹³ SR 171.115

Absatz 1: entspricht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der bisherigen Verordnung. Es handelt sich beispielsweise um Mitarbeitende in der Regie, in der Dispo oder um Korrespondentinnen und Korrespondenten der SRG SSR, die für ihre Beiträge die technische Infrastruktur der SRG SSR im Medienzentrum nutzen müssen.

Absatz 2: ist neu und ermöglicht die Klärung des Verfahrens.

Artikel 11 der bisherigen Verordnung wurde nicht übernommen, da in der Praxis die technischen und administrativen Mitarbeitenden keinen Zutritt zu Medienkonferenzen haben, es sei denn, sie brauchen diesen für ihre Berufsausübung. Im Übrigen wird das Verfahren im Reglement der BK festgelegt (Art. 15 Abs. 2 e-MAkkV).

Artikel 13 Zutrittsausweise

Artikel 12 der bisherigen Verordnung wurde an die Praxis und die neuen Zutrittsmodalitäten angepasst.

Absätze 1–4: Elektronische Zutrittsausweise werden ausschliesslich den akkreditierten Medienschaffenden sowie den festangestellten technischen und administrativen Mitarbeitenden ausgehändigt (Art. 2 und 12 e-MAkkV). Auf diesen Zutrittsausweisen sind die Zutrittsrechte gespeichert. Auf dem Zutrittsausweis der akkreditierten Medienschaffenden sind Vorname und Name aufgeführt sowie das Medium, für das sie akkreditiert wurden. Der Zutritt zum Medienzentrum ist damit rund um die Uhr möglich, ausserhalb der Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher PIN zur Türöffnung benötigt.

Bei den Mitgliedern des Bundesrates, der eidgenössischen Räte und der Bundesgerichte sowie den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung (Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b e-MAkkV), die einen Zutritt benötigen, sind die Zutrittsrechte auf dem elektronischen Personalausweis gespeichert, sofern dies technisch möglich ist. Der Zutritt zum Medienzentrum ist damit in der Regel rund um die Uhr möglich.

Medienschaffende mit Tagesakkreditierung erhalten nach Vorweisen der Tagesakkreditierung und dem Hinterlegen eines gültigen Identitätsausweises einen Tagesausweis. Dieser berechtigt zum Zutritt zum Medienzentrum während der Öffnungszeiten. Medienschaffende mit Tagesakkreditierung sind berechtigt, an Medienkonferenzen teilzunehmen und haben Zutritt zu allen den Medienschaffenden offenstehenden Räumlichkeiten des Medienzentrums.

Besucherinnen und Besucher erhalten gegen Hinterlegen eines gültigen Identitätsausweises an der Loge einen Besucherausweis und müssen dort von der zutrittsberechtigten Person abgeholt und im Gebäude permanent begleitet werden. Besucherinnen und Besucher sind nicht berechtigt, an Medienkonferenzen teilzunehmen.

Absatz 5: Die Personendaten werden der Verwaltungseinheit, die für die Ausstellung der elektronischen Zutrittsausweise zuständig ist (derzeit die Parlamentsdienste), und den für die Personen- und Gebäudesicherheit zuständigen Verwaltungseinheiten sowie allfälligen von diesen beauftragten Dritten bekanntgegeben. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ist gemäss der Verordnung vom 24. Juni 2020 über den Schutz von Personen

und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB)¹⁴ für die Personensicherheit zuständig. Dieses Mandat kann jedoch auch Dritten übertragen werden (Art. 2 Abs. 2 VSB). Die Personendaten werden dem Logenpersonal bekanntgegeben, damit das Zutrittsrecht gewährleistet ist. Die BK kann sich für die Rückgabe von Material oder Zutrittsausweise ausserdem mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen.

5. Abschnitt: Anpassung und Entzug der Akkreditierung oder Zutrittsberechtigung

Artikel 14

Absatz 1 Buchstabe a: Obwohl der bisherige explizite Artikel 4 Absatz 5 MAkkV gestrichen wurde, um eine Überschneidung mit diesem Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a e-MakkV zu vermeiden, bleibt der Grundsatz bestehen. Das BVGer entschied, dass sich für einen langjährig akkreditierten Medienschaffenden weder aus dem Willkürverbot noch aus dem Anspruch auf ungleiche Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte ein Anspruch auf eine Bestandesgarantie ergibt.¹⁵ So muss bei einer Änderung der Umstände das Recht auf Akkreditierung neu bewertet werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Akkreditierung weiterhin erfüllt sind.

Absatz 1 Buchstabe b: Die Leistungen sind missbraucht, wenn zum Beispiel der elektronische Zutrittsausweis nicht akkreditierten Personen weitergegeben wird oder die von der BK zur Verfügung gestellten Informationen vor Ablauf der Sperrfrist publiziert werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Absatz 2: Neu hält die e-MakkV die Pflicht der Medienschaffenden fest, sich aktiv bei der BK zu melden, wenn sie den Arbeitgeber wechseln, ihr Anstellungsverhältnis beendet wird oder sie die Kriterien für eine Akkreditierung aus anderen Gründen – beispielsweise durch einen Wechsel innerhalb der Redaktion in eine neue Funktion – nicht mehr erfüllen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 15 Vollzug

Absatz 1: Das Medienzentrum wird von der BK betrieben (Art. 7 Abs. 3 Organisationsverordnung vom 29. Oktober 2008¹⁶ für die Bundeskanzlei). Die BK bleibt für die Akkreditierungen und die Zutrittsberechtigungen zuständig (Art. 3 und 8 bisherige MAkkV).

Absatz 2: Die BK erstellt ein Reglement zu den Nutzungsbedingungen des Medienzentrums (*Buchstabe a*), und zum Akkreditierungs- und Zutrittsverfahren (*Buchstabe b*). Bereits unter der bisherigen MAkkV verfügte die BK auf der Grundlage von Artikel 23

¹⁴ SR 120.72

¹⁵ Journal des Tribunaux (JdT) 2017 I, S. 422; Urteil BGer B-7960/2015 vom 17. Mai 2016, E. 6.

¹⁶ SR 172.210.10

Absatz 3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁷ (RVOV) über ein Reglement. Das Reglement ist im Internet publiziert.¹⁸

Artikel 16 *Aufhebung eines anderen Erlasses*

Es handelt sich um eine Totalrevision der Verordnung. Die neue Verordnung ersetzt somit die bisherige.

Artikel 17 *Übergangsbestimmung*

Zutrittsberechtigungen und Akkreditierungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer, für die sie ausgestellt wurden. Somit gelten die bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode gültigen Akkreditierungen und Zutrittsberechtigungen (Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Bst. b bisherige MAkkV) bis am 5. Dezember 2027. Zutrittsberechtigungen für ein Jahr und Tagesakkreditierungen, die auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und c der bisherigen MakkV ausgestellt wurden, können nach Gültigkeitsende nicht mehr verlängert werden.

Artikel 18 *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten wird mit den Parlamentsdiensten koordiniert. Diese Koordination braucht es, da die von der BK ausgestellten dauerhaften Akkreditierungen (Art. 2 e-MakkV) von den Parlamentsdiensten für das Parlamentsgebäude anerkannt sind (Art. 11 Abs. 1 ParlVV).

4 Auswirkungen

In der Vorlage werden die bestehenden Grundsätze im Wesentlichen übernommen. Für Bund und Kantone hat die Revision keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Auswirkungen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Mit der Regelung des Zutritts zum Medienzentrum werden unter anderem die Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 BV) und die Medienfreiheit (Art. 17 Abs. 1 BV) sowie die Informationspflicht des Bundesrates (Art. 180 Abs. 2 BV, Art. 10 RVOG und Art. 23 RVOV) gewährleistet.

¹⁷ SR 172.010.1

¹⁸ Reglement über Betrieb und Nutzung des Medienzentrums. Abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienkonferenzen > Medienzentrum > Nutzung.

Die Voraussetzungen für den Zutritt zum Medienzentrum können unter bestimmten Umständen eine Einschränkung der Medienfreiheit bedeuten. Das BVGer stellte in seinem Urteil vom 20. Juni 2011¹⁹ fest, dass die Abweisung des Gesuchs um Zutritt zum Medienzentrum und Parlamentsgebäude von Medienschaffenden einen leichten Eingriff in die Medienfreiheit darstellt. Eine Regelung auf Stufe Bundesgesetz ist laut Bundesverwaltungsgericht nicht notwendig. Ausreichend seien Vorschriften in einer Bundesratsverordnung. Die MAkkV bildet die notwendige materielle Rechtsgrundlage für diesen Eingriff. Sie entspricht somit den Voraussetzungen für eine Einschränkung der Grundrechte nach Artikel 36 BV.

Die Form einer Verordnung ist daher angemessen (Art. 182 Abs. 1 BV).

5.2 Datenschutz

Für die Ausstellung der Akkreditierungen und die Verwaltung der Zutrittsberechtigungen müssen Personendaten bearbeitet werden. Die BK ist die verantwortliche Verwaltungseinheit. Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Personendaten können an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater BK²⁰ gerichtet werden.

Die Daten der akkreditierten Personen werden an die Parlamentsdienste und den Sicherheitsdienst der Loge (fedpol) weitergeleitet, damit der Zutritt zum Bundeshaus gewährleistet werden kann und die elektronischen Zutrittsausweise ausgestellt werden können. Für die Prüfungen der Plausibilität der Nachweise muss die BK unter Umständen den von der betroffenen Person gemeldeten Arbeitgeber kontaktieren.

Welche Personendaten bearbeitet werden, wird im Einzelnen im Reglement festgelegt. Derzeit bearbeitete Daten sind:

- Angaben zur Identifizierung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Foto;
- Kontaktdaten: Telefonnummer, Privatadresse und/oder Adresse des Arbeitgebers, Mailadresse;
- Informationen zur Anstellung: Funktion, Arbeitgeber, Beschäftigungsgrad usw.

In diesem Kontext werden keine besonders schützenswerten Daten bearbeitet. Je nach Medium, das der Medienschaffende vertritt, könnten Informationen zu religiösen, philosophischen, politischen oder gewerkschaftlichen Meinungen oder Aktivitäten abgeleitet werden. Da diese Informationen jedoch nicht direkt bearbeitet werden und einem breiten Publikum zugänglich sind, handelt es sich nicht um eine Bearbeitung besonders schützenswerter Daten.

Das Verzeichnis der akkreditierten Personen und gegebenenfalls ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird im Internet veröffentlicht. Es enthält den Vor- und Nachnamen der Person, das Medium, für das sie arbeitet, sowie – wenn die betroffene Person einwilligt – die geschäftliche Mailadresse (Art. 7 e-MakkV).

¹⁹ Urteil BGer C-6123/2009 vom 20. Juni 2011, E. 3.2.1–3.2.4. (Redaktionsleiter Landwirtschaftlicher Informationsdienst).

²⁰ www.bk.admin.ch > Dokumentation > Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip > Datenschutz.